

# Amtsblatt



## für den Landkreis Teltow-Fläming

24. Jahrgang

Luckenwalde, 22. April 2016

Nr. 10

### Inhalt

<b>Bekanntmachungen des Landkreises .....</b>	<b>2</b>
<b>Beschlüsse der 12. Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 18. April 2016.....</b>	<b>2</b>
Vorlagennummer: 5-2634/15-KT .....	2
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse (Entschädigungssatzung) .....	2
Vorlagennummer: 5-2651/16-I.....	3
Vorlagennummer: 5-2697/16-II.....	3
Vorlagennummer: 5-2710/16-I.....	3
Vorlagennummer: 5-2708/16-I.....	4
<b>Richtlinie zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxifahrer für den Landkreis Teltow-Fläming (Ortskundeprüfungsrichtlinie) .....</b>	<b>6</b>
<b>Sonstige Bekanntmachungen .....</b>	<b>9</b>
<b>Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beurteilung der Emissionen beim Betrieb der Mechanisch-Biologischen Stabilatanlage Niederlehme 2015.....</b>	<b>9</b>

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

---

**Bekanntmachungen des Landkreises**

---

**Beschlüsse der 12. Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming  
vom 18. April 2016**

*Der Kreistag beschloss auf seiner Sitzung im öffentlichen Teil:*

**Vorlagennummer: 5-2634/15-KT**

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse (Entschädigungssatzung)

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming  
über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages  
und der Ausschüsse (Entschädigungssatzung)****Artikel 1  
Änderung der Entschädigungssatzung**

Die Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse (Entschädigungssatzung) vom 24. September 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 46 vom 18. Dezember 2014), zuletzt geändert durch die Erste der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse vom 26.02.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 7 vom 3. März 2015) wird wie folgt geändert:

1 Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse und über die Festsetzung der angemessenen Aufwandsentschädigung für eine Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming in rechtlich selbstständigen Unternehmen (Entschädigungssatzung)“

2 Nach § 5 werden folgende §§ 6 und 7 neu eingefügt:

**„§ 6**

Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung für Vertreterinnen oder Vertreter des Landkreises in rechtlich selbstständigen Unternehmen

Wird den Vertreterinnen oder Vertretern von den Unternehmen eine Vergütung (Pauschalvergütung, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld) zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes gezahlt, gilt diese bis zur nachstehenden Höhe als angemessene jährliche Aufwandsentschädigung:

- |  |         |
|--|---------|
| a) für die Tätigkeit im Aufsichtsrat oder in einem vergleichbaren Organ  | 900 €   |
| b) für den Vorsitz des Aufsichtsrates oder in einem vergleichbaren Organ | 1.500 € |

## § 7

### Pflicht zum Nachweis und zur Abführung

- (1) Bei der Feststellung, ob das festgesetzte angemessene Maß überschritten wird, sind sämtliche für die jeweilige Tätigkeit der Vertreterin bzw. des Vertreters gezahlten jährlichen Vergütungen zugrunde zu legen. Soweit diese Vergütungen über das Maß der angemessenen Aufwandsentschädigung gemäß § 6 hinausgehen, sind diese an den Landkreis Teltow-Fläming abzuführen.
- (2) Die Vertreterinnen oder Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming in rechtlich selbstständigen Unternehmen haben gegenüber der/ dem Vorsitzenden des Kreistages spätestens bis zum 31.01. des darauf folgenden Jahres die ihnen aus dieser Tätigkeit gezahlten jährlichen Vergütungen unaufgefordert anzuzeigen.“

3 Der bisherige § 6 wird § 8.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse (Entschädigungssatzung) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Vorlagennummer: 5-2651/16-I**

Der Kreistag beauftragt die Kreisverwaltung, die Teilnahme am Bundesprogramm „Transferinitiative Kommunales Bildungsmanagement“ auf der Grundlage der Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur kommunalen Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte vom 14. Januar 2016 zu beantragen.

### **Vorlagennummer: 5-2697/16-II**

Die Landrätin wird ermächtigt, für den Landkreis Teltow-Fläming die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung der „Serviceeinheit Jugend“ mit den dort genannten Landkreisen und kreisfreien Städten abzuschließen.

### **Vorlagennummer: 5-2710/16-I**

die im Datenblatt dargestellte Konkretisierung der Pauschalzuwendung vom 21.12.2015 mit Maßnahmen der energetischen Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur.

**Vorlagennummer: 5-2708/16-I**

Für folgende kulturelle Projekte werden Zuwendungen aus Mitteln der MBS-Ausschüttung im Jahre 2016 gewährt:

<b>Antragsteller</b>	<b>Projekt</b>	<b>Zuwendung</b>
theater 89 gGmbH	Produktion „Michael Kohlhaas“, Neuauflage zum Reformationstag 2017 (Luther-Jubiläum) in der Altstadt von Jüterbog (Zweijahresprojekt) Januar 2016 bis Oktober 2017	10.000 €
Kulturverein Blankenfelde e. V.	15 Jahre Hobbykunstausstellung in der „Alten Aula“ – Präsentation des Laienkunstschaffens im Landkreis Teltow-Fläming	1.000 €
Werner Mohrmann-Dressel, Schmiede Blankenfelde	Schöpferisches Schmieden für junge Leute Soziokulturelles Projekt mit einheimischen Jugendlichen und jungen Flüchtlingen	800 €
Kultur pflanzen e V. Wahlsdorf	5. Kulturl BlütenFestival in und um Wahlsdorf Theater, Musik, kulturelle Interaktionen für und mit den Einwohnern der Region - August 2016	5.000 €
GEDOK Brandenburg e. V. Galerie KUNSTFLÜGEL Rangsdorf	„AUFBRUCH 100 Gesichter – 100 Mal Heimat“ Ausstellungen, Literatur, Musik, Workshops zum Thema Integration	7.000 €
Museumsverein Glashütte e. V.	300 Jahre Glashütte, Sonderausstellungen, Nachbau eines historischen Glasofens, Rahmenveranstaltungen, Aktionen mit Schulen im Kontext von „Handwerk gestern und übermorgen“ (Kulturland Brandenburg)	7.000 €
Heimatverein Fläming-Freunde e. V. Jüterbog	Buch „Der Fläming - Geschichte und Geschichten“ von der Besiedlung mit Flamen im 12. und 13. Jahrhundert bis heute / Bewahrung des kulturellen Erbes - Januar bis 30.9.2016	3.000 €
Heimatverein Baruther Urstromtal e. V.	400 Jahre Stadtrecht Baruth, Jubiläumskatalog, Festwoche, Ausstellungen, Heimatpflege	8.000 €
Verband der Musik- und Kunstschulen Brandenburg e. V.	Musikschulen öffnen Kirchen, Mitförderung der Probenphase des Orchesters Junge Philharmonie Brandenburg für das Eröffnungskonzert in Luckenwalde	4.250 €
Kunst- und Kulturverein Alte Schule Baruth e. V.	„Himmel und Erde“ Jahresprojekt zum Thema Kunst, Land und Handwerk, LandArt, monatliche landwirtschaftliche Aktionen, künstlerische Beiträge, Keramiksymposium – Febr. bis Okt. 2016	5.000 €
Europäisches Theaterstudio Berlin/Brandenburg e. V.	Theaterprojekt mit Gymnasien des Landkreises, Workshop zum Thema Friedrich Bonhoeffer, Wertevermittlung, Prävention, Integration	6.000 €
Armgard und Manfred Stenzel Luckenwalde	Dokumentation des über 50j-ährigen künstlerischen Schaffens im und für den Landkreis Luckenwalde/Teltow-Fläming	5.000 €

---

Kulturquartier Mönchenkloster Jüterbog	500 Jahre Reformation / Fortsetzung der jährlichen Projekte zur Lutherdekade bis zum Jubiläum 2017 (Zweijahresprojekt)	4.000 €
Museum Kloster Zinna	Neugestaltung der Dauerausstellung im Museum Kloster Zinna, Planungskosten	4.000 €
Kulturquartier Mönchenkloster Jüterbog	Blues- und Boogiefestival „Jüterboogie“ 5.11.2016	3.000 €
theater 89 gGmbH	HAFTHAUS - Theaterprojekt mit Gymnasien und OSZ im Landkreis zur politischen und kulturellen Bildung von Schülern - Februar bis November 2016	8.500 €
Kulturverein Neue Mühle Dahmetal e. V. in Wildau-Wentdorf	Kultursommer im restaurierten Mühlengebäude 14tägige Konzerte, Mühlentag	1.620 €

Luckenwalde, den 21. April 2016

Kornelia Wehlan  
Landrätin

**Richtlinie zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxifahrer  
für den Landkreis Teltow-Fläming****(Ortskundeprüfungsrichtlinie)****1.**

- 1.1 Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen haben ihre Ortskenntnisse (§ 48 Abs. 4 Nr. 7 Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV) in einer Prüfung (Ortskundeprüfung) nachzuweisen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- 1.2 Die Prüfung führt die Erlaubnisbehörde durch. Erlaubnisbehörde ist die Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises Teltow-Fläming.
- 1.3 Dem Prüfungsausschuss nach Nummer 1.2 gehören an:
  - a) ein Vertreter der Erlaubnisbehörde als Vorsitzender und
  - b) mindestens ein Vertreter der Fahrerlaubnisbehörde als Beisitzer.
- 1.4 Eine Ortskundeprüfung ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber nachweist, dass er die nach Nummer 1.1 erforderliche Prüfung bereits erfolgreich absolviert hat und keine Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an seinen Ortskenntnissen begründen.
- 1.5 Hat der Bewerber seinen Wohnsitz außerhalb des Landkreises Teltow-Fläming, ist eine Bestätigung von der für den Wohnsitz zuständigen Fahrerlaubnisbehörde über die beantragte Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen erforderlich.

**2.**

- 2.1 Die Erlaubnisbehörde setzt nach Bedarf Prüfungstermine fest und lädt die Bewerber schriftlich ein.
- 2.2 Die Ortskundeprüfung ist nicht öffentlich.
- 2.3 An der Ortskundeprüfung sollten nicht mehr als sechs Personen teilnehmen.

**3.**

- 3.1 Für die Durchführung der Ortskundeprüfung wird eine Gebühr nach der Gebühren-Nr. 203 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben. Die Gebühr ist von dem Bewerber vor Beginn der Prüfung zu zahlen. Die Gebühr wird auch fällig, wenn Bewerber einmal ohne wichtigen Grund und ohne ausreichende Entschuldigung der Prüfung fern bleibt.
- 3.2 Bleibt der Bewerber einmal der Prüfung ohne wichtigen Grund und ohne ausreichende Entschuldigung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden; im Wiederholungsfall gilt der Nachweis als nicht erbracht und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung muss versagt werden. Darauf ist der Bewerber in der Ladung hinzuweisen.

- 3.3 Bewerber die während der Prüfung eine Täuschungshandlung begehen, sind von der weiteren Prüfung auszuschließen. Der Nachweis der Ortskenntnisse gilt in diesem Fall als nicht erbracht. Die gesamte Ortskundeprüfung ist zu wiederholen.

## 4.

- 4.1 In der schriftlichen Prüfung ist anhand eines Fragebogens mit 30 Fragen innerhalb von 30 Minuten zu ermitteln, ob der Bewerber die erforderlichen Ortskenntnisse besitzt. Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von 30 Fragen 25 richtig beantwortet wurden. Der Fragebogen darf nur Fragen enthalten, die dem Ortskundekatalog entnommen sind. Der Ortskundekatalog ist von der Erlaubnisbehörde zusammenzustellen.

In den Ortskundekatalog sind aufzunehmen:

- a) Straßen, Wege, Plätze
- b) öffentliche Einrichtungen und sonstige Institutionen (Behörden, Theater, Museen, Sportstätten, Friedhöfe)
- c) Ausflugsziele, Sehenswürdigkeiten
- d) Taxenstandplätze.

Die Zusammensetzung der Fragebögen obliegt der Erlaubnisbehörde.

- 4.2 Zum Nachweis der erforderlichen Ortskenntnisse sind vom Bewerber zu den Fragen aus den nachstehenden Bereichen folgende Angaben zu machen:

- zu a) Es sind alle Orte die im Verlauf einer Bundesstraße liegen zu benennen. Bei Straßen sind mindestens drei einmündende oder kreuzende Straßen zu benennen.
- zu b) Bei öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Institutionen ist die Straße bzw. der Platz anzugeben, in der (an dem) sich der Haupteingang des jeweiligen Objektes befindet.
- zu c) Bei Ausflugszielen und Sehenswürdigkeiten ist der Ort zu benennen in dem das Ausflugsziel oder die Sehenswürdigkeit liegt.
- zu d) Bei Taxenstandplätzen ist die Straße zu benennen, in der sich diese befinden.

- 4.3 Für die Prüfung stehen mehrere Fragebögen zur Verfügung. Die Erlaubnisbehörde entscheidet über die Auswahl des Fragebogens.

## 5.

- 5.1 In der mündlichen Prüfung muss der Bewerber den kürzesten Weg zu einem bestimmten Fahrtziel nennen können. Hierzu soll er mindestens zwei von drei Fragen über Zielfahrten aus verschiedenen Bereichen zutreffend beantworten und hierbei die vom Abfahrtsort bis zum Fahrtziel zu befahrenden Straßen und Plätze der Reihe nach benennen. Er muss angeben können, in welche Richtung (rechts, links, geradeaus) er diese Straße zu befahren hat. Es sind nur solche Fahrtziele zu benennen, die im Ortskundekatalog enthalten sind.

- 5.2 Bei nicht eindeutigen Ergebnis in der mündlichen Prüfung sind Zusatzfragen nach Maßgabe des Ortskundekataloges zu stellen. Zulässig sind insbesondere Fragen nach Querstraßen von Hauptverkehrsstraßen, Behörden und Krankenhäusern.

## 6.

- 6.1 Über die Ortskundeprüfung ist von der Erlaubnisbehörde eine Niederschrift anzufertigen und von der Prüfungskommission zu unterschreiben.
- 6.2 Die Niederschrift enthält u.a. das Ergebnis der Ortskundeprüfung. Das Ergebnis ist als "*ausreichend*" oder "*nicht ausreichend*" zu bezeichnen.
- 6.3 Das Ergebnis der Prüfung ist mit "*ausreichend*" zu bezeichnen, wenn der Bewerber in der schriftlichen Prüfung mindestens 25 von 30 Fragen und in der mündlichen Prüfung mindestens zwei von drei Fragen richtig beantwortet hat.
- 6.4 Dem Bewerber ist das Ergebnis der Prüfung bekanntzugeben. Bei nicht ausreichendem Ergebnis sind die Gründe für diese Bewertung dem Bewerber mitzuteilen und in Niederschrift aufzunehmen.
- 6.5 Die Niederschrift und sonstige Prüfungsunterlagen hat die Erlaubnisbehörde zu den Akten zu nehmen und dem Bewerber auf seinen Wunsch die Einsicht zu gestatten.
- 6.6 Über die bestandene Ortskundeprüfung ist dem Bewerber eine Bescheinigung auszuhändigen. Über die Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung entscheidet die zuständige Fahrerlaubnisbehörde.

## 7.

- 7.1 Der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist nach einem Jahr als gegenstandslos anzusehen; die Ortskundeprüfung muss daher innerhalb dieses Zeitraumes mit Erfolg abgelegt werden.
- 7.2 Hat der Bewerber die Ortskundeprüfung nicht bestanden, so darf er sie auf der Grundlage seines vorliegenden – noch gültigen – Antrages auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wiederholen. Bestandene schriftliche Prüfungen verlieren ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb eines Jahres die mündliche Prüfung erfolgreich absolviert wurde. Jede Wiederholung ist gebührenpflichtig. Die Erlaubnisbehörde kann eine angemessene Frist bestimmen, vor deren Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

## 8.

Diese Ortskundeprüfungsrichtlinie tritt am 15. Juni 2016 in Kraft und mit Ablauf des 14. Juni 2021 außer Kraft.

Luckenwalde, den 18. April 2016

Wehlan  
Landrätin

**Sonstige Bekanntmachungen**

**Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

Niederlehme, Robert-Guthmann-Straße 41, 15713 Königs Wusterhausen  
Tel. 03375/52722-10, Fax: 03375/52722-15

**Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beurteilung der Emissionen beim Betrieb der Mechanisch-Biologischen Stabilatanlage Niederlehme 2015**

Gemäß § 15 der 30. BImSchV ist die Öffentlichkeit einmal jährlich über die Beurteilung der Emissionen zu unterrichten. Das betrifft die Emissionen der gefassten und behandelten Abgasströme aus dem Rottebereich und dem Bereich der mechanischen Aufbereitung der MBS. Das Reingas wird über zwei Kamine abgeleitet.

**Anlagendaten:**

- Standort:* Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)  
Niederlehme  
Robert-Guthmann-Straße 41,  
15713 Königs Wusterhausen
- Art der Anlage:* Anlage zur Mechanisch-Biologischen Stabilisierung (MBS) gemäß Nr. 8.11 bb) in Verbindung mit Nr. 8.6 des Anhanges zur 4. BImSchV
- Anlagenkapazität:* 150.000 Mg/a
- Abluftreinigungsanlagen:* Regenerativ-thermische Oxidation (Lara), Gewebeschlauchfilteranlage

**1. Kontinuierliche Emissionsmessungen im Berichtsjahr**

*a) Emissionswerte*

**Lara – Kamin**

Bei C<sub>gesamt</sub>-Emissionen gab es 9 relevante Überschreitungen des TMW und 13 relevante Überschreitungen des HMW.

Im Jahr 2015 kam es bei Staubemissionen zu 5 registrierten Überschreitungen des Tagesmittelwertes (TMW) und zu 11 Überschreitungen des Halbstundenmittelwertes (HMW).

Komponente	Einheit	Grenzwert		Registrierte Grenzwertüberschreitungen	
		HMW <sup>1</sup>	TMW <sup>2</sup>	HMW	TMW
C <sub>gesamt</sub>	mg/m <sup>3</sup>	40	20	13	9
Staub	mg/m <sup>3</sup>	30	10	11	5

<sup>1</sup> Halbstundenmittelwert

<sup>2</sup> Tagesmittelwert

## STAUB – Kamin

Hier kam es zu 2 Überschreitungen des TMW und zu 1 Überschreitung des Halbstundenmittelwertes bei C<sub>gesamt</sub>-Emissionen.

Komponente	Einheit	Grenzwert		Relevante Grenzwertüberschreitungen	
		HMW <sup>1</sup>	TMW <sup>2</sup>	HMW	TMW
C <sub>gesamt</sub>	mg/m <sup>3</sup>	40	30	1	2
Staub	mg/m <sup>3</sup>	30	10	0	0

<sup>1</sup> Halbstundenmittelwert

<sup>2</sup> Tagesmittelwert

b) *gemittelte Monatsmittelwerte der Abgasfrachten bezogen auf die Abfallmenge (Anlageninput)*

### Kohlenstoff als C<sub>gesamt</sub>

Monat	AK1 E1 LARA Verhältnis [g/MG]	AK2 E4 Staub Verhältnis [g/MG]	Monatsmittelwert Summe aus AK1 E1 und AK2 E4 [g/MG]	Grenzwert [g/MG]
Januar	14,72	50,85	65,57	55
Februar	14,59	31,94	46,53	55
März	7,66	17,53	25,19	55
April	7,23	18,36	25,59	55
Mai	7,53	15,29	22,82	55
Juni	6,25	21,45	27,70	55
Juli	8,53	20,02	28,55	55
August	1,54	12,59	14,13	55
September	1,38	20,03	21,41	55
Oktober	0,96	15,63	16,59	55
November	0,13	19,82	19,95	55
Dezember	1,41	20,95	22,36	55

Die Überschreitung des MMW für den Monat Januar waren erhöhte Frachten am Staubkamin.

**N<sub>2</sub>O**

Monat	AK1 E1 LARA Verhältnis [g/MG]	AK2 E4 Staub Verhältnis [g/MG]	Monatsmittelwert Summe aus AK1 E1 und AK2 E4 [g/MG]	Grenzwert [g/MG]
Januar	9,43	1,97	11,40	100
Februar	9,14	1,96	11,10	100
März	10,87	1,72	11,59	100
April	13,45	1,65	15,10	100
Mai	12,66	1,26	13,82	100
Juni	10,49	1,83	12,32	100
Juli	7,86	1,12	8,98	100
August	7,01	0,80	7,81	100
September	9,74	1,35	11,09	100
Oktober	7,13	1,26	8,39	100
November	0,49	1,83	2,32	100
Dezember	5,52	1,59	7,11	100

*c) Gründe für aufgetretene Grenzwertüberschreitungen*

**Emissionsparameter HMW Kohlenstoff als C<sub>gesamt</sub> an der Quelle AK1 E1**

Datum	Messwert		Datum	Messwert	
	Uhrzeit	mg/Nm <sup>3</sup>		Uhrzeit	mg/Nm <sup>3</sup>
11.02.2015	01:00	44,25	01.07.2015	12:30	44,61
11.02.2015	01:30	40,60	28.07.2015	00:30	42,28
11.02.2015	02:00	45,05	28.07.2015	01:00	41,93
11.02.2015	02:30	44,43	28.07.2015	01:30	40,92
11.02.2015	03:00	40,74			
11.02.2015	03:30	41,40			
11.02.2015	04:00	50,14			
11.02.2015	04:30	50,39			
11.02.2015	05:00	46,49			

**Emissionsparameter TMW Kohlenstoff als C<sub>gesamt</sub> an der Quelle AK1 E1**

Datum	Messwert mg/Nm <sup>3</sup>	Datum	Messwert mg/Nm <sup>3</sup>
11.01.2015	21,68	06.02.2015	29,11
18.01.2015	24,98	11.02.2015	21,49
01.02.2015	20,89	19.02.2015	22,27
04.02.2015	20,59	07.03.2015	20,03
05.02.2015	25,30		

Ursache waren ausschließlich Salzablagerungen im Bereich der Dichtungen zwischen Roh- und Reingas und Ablagerungen im unteren Bereich der Steinlagen.

**Emissionsparameter TMW Staub an der Quelle AK1 E1**

Datum	Messwert mg/Nm <sup>3</sup>	Datum	Messwert mg/Nm <sup>3</sup>
01.02.2015	13,50	23.08.2015	12,91
08.02.2015	13,62	30.09.2015	12,30
26.07.2015	10,05		

Die Ursache waren Verunreinigungen auf der Sondenoberfläche der Staubmessanlage am Kamin.

Die Grenzwertüberschreitungen für Staub sind alle auf technische Probleme mit der Messtechnik zurückzuführen. Die Messwerte lagen tatsächlich unterhalb der vorgegebenen Grenzwerte.

**2. Einzelmessung**

Durch die Firma AIRTEC wurden im Zeitraum vom 24.-26.11.2015 die jährliche Bestimmung der Emissionen im Abgas der zwei Abgaskamine AK1 E1 (LARA) und AK4 E4 (Staub), die Ermittlung der Werte PCDD/F und die Messung der Geruchsstoffkonzentrationen durchgeführt.

Luftaufbereitungsanlage (LARA) AK1 E1:

- Emissionen eingehalten
- PCDD/F eingehalten
- Geruch eingehalten

Entstaubung AK2 E4:

- Emissionen eingehalten
- PCDD/F eingehalten
- Geruch eingehalten

**Einzelmessungen PCDD/F**

**LARA – Kamin**

Datum	Emissionsgrenzwert	Maximalwert	Maximalwert + Messunsicherheit
24.-26.11.2015	0,1	<0,1	<0,1

Werte in [ng/m<sup>3</sup>]

**STAUB – Kamin**

Datum	Emissionsgrenzwert	Maximalwert	Maximalwert + Messunsicherheit
24.-26.11.2015	0,1	<0,1	<0,1

Werte in [ng/m<sup>3</sup>]

**Einzelmessungen Geruch**

**LARA - Kamin**

Datum	Emissionsgrenzwert	Mittelwert	Obere Grenze
24.-26.11.2015	500	160	170

Werte in [Geruchseinheiten/m<sup>3</sup>]

**STAUB - Kamin**

Datum	Emissionsgrenzwert	Mittelwert	Obere Grenze
24.-26.11.2015	500	118	151

Werte in [Geruchseinheiten/m<sup>3</sup>]

**Einzelmessungen NO<sub>x</sub>, CO am LARA - Kamin**

<b>Parameter</b>	<b>Emissionsgrenzwert</b>	<b>Mittelwert</b>	<b>Obere Grenze</b>
NO <sub>x</sub>	100 mg/m <sup>3</sup>	40	76
CO	100 mg/m <sup>3</sup>	11	41

Die Protokolle können von der Öffentlichkeit beim

Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Niederlehme

Robert-Guthmann-Straße 41

15713 Königs Wusterhausen

vom 17. Juni 2016 bis 20. Juni 2016 nach telefonischer Vereinbarung  
(☎ 03375/5272210) eingesehen werden.